

volle Folgen haben kann. Unter solchen Umständen dürfte es auch für einen nicht angestellten Priester leicht eine schwere Gewissenspflicht werden, dem Rufe eines Weichthins, vor Allem eines Kranken, zu folgen. Uebrigens kann im Nothfalle die Pflicht so weit gehen, daß der Priester selbst mit Nichtbeachtung erster Lebensgefahr zur Spendung der notwendigen Sacramente, der Taufe und Buße, unter Umständen auch der heiligen Oelung oder des Viaticums, zu schreiten streng verpflichtet ist. — Die Verwaltung der Sacramente bringt aber nicht nur die Pflicht zur Spendung, sondern unter Umständen auch die Pflicht zur Verweigerung derselben mit sich. Sowohl die den Sacramenten schuldige Ehrfurcht fordert es, die Unwürdigen abzuweisen, als auch die Diebespflicht gegen diese selber, um nicht deren sündhaftem Willen eines unwürdigen Empfanges Vorschub zu leisten und zur Verwirklichung zu verhelfen. Die Anwendung dieser Pflicht gestaltet sich jedoch verschieden, je nach den verschiedenen Sacramenten und den verschiedenen Verhältnissen.

a) Bei der Taufe, Weihe und Buße ist der Spender berechtigt und an sich verpflichtet, eine positive Prüfung über die Würdigkeit dessen, der diese Sacramente empfangen will, vorher anzustellen und das Sacrament zu verweigern oder aufzuschieben, bis er sich ein vernünftiges Urtheil zu Gunsten der Würdigkeit des Empfängers hat bilden können. Nur ist der Unterschied zu machen, daß die Prüfung für's Bußsacrament in eingehendster Weise, aber nur im Geheimen und unter dem Geheimniß der Beicht, gemacht wird, die Prüfung bei den anderen genannten Sacramenten auch auf Erkundigungen von Außen sich stützen kann bezw. muß.

b) Bei der heiligen Eucharistie, zu welcher der Getaufte durch die Taufe das Recht erlangt hat, ist es freilich auch Sache des Beichtvaters, auf positive Prüfung größerer oder geringerer Würdigkeit hin den Öftern oder minder Öftern Zutritt zu gestatten; allein beim tatsächlichen Zutritte ist die Zurückweisung jemandes nur zulässig bei positiver Kenntniß der Unwürdigkeit (bei den übrigen noch nicht besprochenen Sacramenten ist dieß in ähnlicher oder analoger Weise der Fall), und zwar gilt alsdann die Regel: Bei offenkundigem Zutritte ist nur derjenige abzuweisen, der offenkundig als unwürdiger Sünder daselbst, aber auch so lange, als er als ein solcher vor der Oeffentlichkeit gilt, selbst wenn er schon heimlich sich gebessert hätte; bei geheimem Zutritte zum Empfang des Sacramentes ist jeder abzuweisen, dessen Unwürdigkeit, sei es offenkundig, sei es nur bei Wenigen, bekannt ist; nur darf selbstverständlich der Priester nie nach der aus der Beicht gewonnenen Kenntniß zur Verweigerung des Sacramentes schreiten.

c) Für den Fall der Todesgefahr sind wegen etwaiger Unwürdigkeit die Sacramente nur zu verweigern, wenn die Unwürdigkeit des Empfängers und die Nutzlosigkeit der Sacramentspendung feststeht, während im Zweifel

die notwendigen Sacramente, je nach Umständen bedingungsweise, gespendet werden dürfen oder müssen. Der Grund hiervon liegt im Zwecke der Sacramente selbst, welcher das ewige Heil der Menschen ist. Ist dieses nun in nächster Gefahr, so genügt die auch noch so schwache Wahrscheinlichkeit, es durch den Versuch der Spendung des Sacramentes wahren zu können, um die dem Sacramente schuldige größere Ehrfurcht und die Scheu vor etwaiger Verunehrung hintanzusetzen. Dieß gilt zunächst für die katholischen Christen auf dem Sterbette, zumal falls sie bewußtlos daliegen. Wenn auch früher eine etwas strengere Handlungsweise üblich gewesen sein mag, seit dem hl. Alfons von Liguori wird man einem bewußtlosen Sterbenden wegen seines sündhaften Vorlebens nur höchst selten die bedingte Busspredigang verweigern können, und ebenso wenig oder gar noch weniger die ohne Aufsehen mögliche Spendung der heiligen Oelung unter der Bedingung: *si es capax*, da der heilige Lehrer (L. 6, n. 483) für die Ertheilung der bedingten Busspredigang selbst eines solchen Katholiken eintritt, *qui fuerit sensibilis deestitutus in actu peccati*. Doch kann dieß Verhalten in gewissem Sinne seine Rechtfertigung auch finden bei getauften Andersgläubigen, die im guten Glauben gelebt haben. Daß auch bei der Taufe der Ungetauften oder zweifelhaft Getauften einerseits das Mögliche geschehen muß, um eine völlig sichere Disposition herbeizuführen, andererseits aber im Falle des Mißlingens auch bei noch so zweifelhafter Disposition dieß Sacrament zu spenden ist, hat in neuerer Zeit eine eingehende Instruction des heiligen Ocficiums vom J. 1860 an Missionare in China erklärt (vgl. *Colloctanea S. Congregationis de Propaganda Fide*, Romae 1893, n. 589). Das Nähere über Pflicht der Spendung sowie der Verweigerung der Sacramente muß der Moral und Pastoral überlassen bleiben, welche darüber eingehend zu handeln pflegen.

17. Das Wiederaufleben der Sacramente. Ist die Gültigkeit des Sacramentes gesichert, dann ist, mag der Empfang auch unfruchtbar oder gar unwürdig sein, nicht immer alle Wirksamkeit desselben ausgeschlossen. Es wird nämlich bei den Sacramenten, welche absolut unwiederholbar sind und welche der Seele einen unauslöschlichen Charakter einprägen, dieser stets der Seele verliehen, und derselbe kann noch nachträglich in gewissem Sinne zum Actus und Träger der Gnade werden. Auch die beiden anderen nicht nach Belieben wiederholbaren Sacramente der Krankendlung und der Ehe bilden bei nur gültigem Empfang in ähnlicher Weise einen gewissen Träger der Gnade. Das formlose Sacrament kann nachträglich ein gnadenbringendes werden. Diese nachträgliche Verbindung mit der Gnade nennt man die Wiederbelebung (*reviviscentia*) des bis dahin todtten Sacramentes. Sie ist ausgeschlossen sicher bei der Eucharistie, vielleicht bei